

ZW Ernährungsmedizin

Kammerangehörige mit einer Facharztbezeichnung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung, die nachweisen, dass sie innerhalb von acht Jahren vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die strukturierte curriculare Fortbildung „Ernährungsmedizin“ gemäß dem Curriculum der Bundesärztekammer absolviert haben und die die im Logbuch geforderten Inhalte nachweisen, können bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Zulassung zur Prüfung beantragen.